Landesamt für Natur,
Umwelt und Klima
Nordrhein-Westfalen

Ausschreibungsbestimmungen

Rahmenvereinbarung

„Bau / Rückbau / Sanierung und Regenerierung von Grundwassermessstellen“

(„Grundwassermessstellen GWM Teil 3-Folge 3“)

Vergabe Nr. 52;1002073327;EU

Inhalt

1. Gegenstand der Ausschreibung 5
1.1 Losbildung 5
2. Geschätztes Auftragsvolumen / Umfang / Höchstmenge 6
3. Vertragslaufzeiten/Kündigung 7
3.1 Vertragslaufzeit 7
3.2 Kündigung 7
3.2.1 ordentliche Kündigung 7
3.2.2 außerordentliche Kündigung 8
3.3 Vertragsverhältnis 8
3.4 Deutsches Recht / Gerichtsstand 9
4. Form und Fristen 9
4.1 Festlegung der Vergabeart 9
4.2 Fristen zum Offenen Verfahren 9
Veröffentlichung: 9
„Letzte Frage“: 9
4.3 Form der Angebote und deren Einreichung 9
4.4 Nebenangebote/Änderungsvorschläge 10
4.5 Entschädigung für die Angebotserstellung 10
5. Angebotsprüfung 10
5.1 Eignungskriterien 10
5.1.1 Für die Eignungsprüfung sind zwingend vom Bieter, ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen einzureichen: 10
5.1.2 Für die Eignungsprüfung für das Fachlos 1 sind zusätzlich zwingend vom Bieter, ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen, einzureichen: 11
5.1.3 Für die Eignungsprüfung für das Fachlos 2 sind zusätzlich zwingend vom Bieter, ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen, einzureichen: 13
5.2 Zusätzliche Anforderungen zur Auftragserfüllung 14
5.3 Zuschlagskriterium 15
6. Preise/Leistungsverzeichnis 15
6.1 Preise 15
6.2 Skonto 16
6.3 Globalnachlass 16
6.4 Preisgleitklausel 16
7. Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 DSGVO 16
8. Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmer 17

8.1 Bietergemeinschaften 17
8.2 Nachunternehmer 17
9. Haftung 18
10. Sicherheitsleistungen 18
11. Als Angebot einzureichende Unterlagen 18
12. Urkalkulation 18
13. Auszug aus dem Wettbewerbsregister / Gewerbezentralregister 18
14. Örtliche Objektüberwachung, Ansprechpartner, Termin-koordination 18
14.1 Auftraggeber 18
14.2 Auftragnehmer 18
14.3 Ausführung der Leistungen 18
14.3.1 Kommunikation mit dem AG 18
14.3.4 Zusatzleistungen / Leistungen auf Nachweis 19
14.4 Mitteilung von Bauunfällen 20
14.5 Bautagesberichte 20
14.6 Stundenlohnarbeiten 20
14.7 Personaleinsatzplanung bzgl. der Bohrarbeiten gem. DVGW W 120-1 21
14.8 Besondere Vorschriften und Merkblätter 21
14.9 Arbeitsschutz 22
14.10 Arbeitszeiten (ergänzend zu § 4 VOB/B 22
14.11 Entsorgung 23
14.12 Umweltschutz 23
14.13 Holzprodukte 23
15. Abruf von Leistungen 23
16. Zeitlicher Ablauf / Ausführungsfristen und Vertragsstrafen 23
16.1 Zeitlicher Ablauf / Ausführungsfristen 23
16.1.1 Bau von Messstellen / Bohrungen 24
16.1.2 Messstellenreparaturarbeiten / Regeneration (ohne Bohrung/Rückbau) 25
16.1.3 Pumpversuche 26
16.1.4 Erstbeprobung und Grundwasseranalyse 26
16.1.5 Medien-/Fremdleitungen 26
16.2 Vertragsstrafen 27
16.2.1 Nichteinhaltung der Ausführungsfristen 27
16.2.2 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B), Antikorruptionsklausel 27
16.3 Abnahme 28
18. Rechnungen 29

18. Überzahlungen 31
19. Sonstiges..... 31

1. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand des Vorhabens sind Baumaßnahmen (Bau / Rückbau / Sanierung) von Grundwassergüte- und Grundwasserstandsmessstellen in Locker- und Festgesteinsgebieten Nordrhein-Westfalens und die Durchführung von Reparaturen und Regenerierungsmaßnahmen einschließlich einer zugehörigen Erfolgskontrolle (Funktionsprüfungen und Dokumentation) der Maßnahmen an Grundwassermessstellen. Grundlage sind jeweils vom Auftraggeber (AG) vorgegebene messstellen- bzw. standortspezifische Leistungsverzeichnisse. Bei allen Arbeiten sind die Vorgaben gemäß Leistungsbeschreibung zu beachten. Für den Bau von Messstellen sind darüber hinaus das Merkblatt „Bau von Grundwassermessstellen“ und für den Rückbau sind das Merkblatt „Rückbau von Grundwassermessstellen“ des AK Grundwasserbeobachtung (2012) und die einschlägigen DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere DVGW W 121, weitere: s. Liste der relevanten Fachliteratur in der Leistungsbeschreibung) zu beachten. Letzteres gilt auch für alle durchzuführenden Bohrarbeiten, geophysikalischen Messungen im Bohrloch, Klarpumpen, Pumpversuche und Erstbeprobungen.

Für die ebenfalls durchzuführenden Sanierungs- und Regenerierungsmaßnahmen sowie zur Effizienzkontrolle der Regenerierungsmaßnahmen (Funktionsprüfungen) sind die zu erbringenden Leistungen und fachlichen Vorgaben ebenfalls der Leistungsbeschreibung zu entnehmen; auch für diese Maßnahmen sind die DVGW-Arbeitsblätter grundlegend. Alle Arbeiten haben den nationalen und europäischen Vorschriften sowie technischen Normen und im Übrigen dem Stand der Technik zu entsprechen. Es werden daher nur entsprechend zertifizierte Unternehmen (DVGW W 120-1 oder vergleichbares Zertifikat) bei der Vergabe berücksichtigt.

Näheres kann der Leistungsbeschreibung entnommen werden.

1.1 Losbildung

Die Ausschreibung der Leistungen erfolgt unterteilt in zwei Fachlose:

1) Fachlos 1: Bohrung und Messstellenbau, Locker- und Festgesteinsgebiete (Leistungen und erforderliche Qualifikationen gemäß den Leistungsgruppen A4, B2 und B5)

2) Fachlos 2: Sanierungs- und Regenerierungsmaßnahmen sowie Reparaturarbeiten an bestehenden Messstellen (Leistungen und erforderliche Qualifikationen gemäß den Leistungsgruppen, R1 – mechanische Regenerierungsverfahren [R 1.1, R 1.2, R 1.5], Sanierung (Leistungsgruppen S1, S 3 - S 5) und A4 (für Reparaturen / Messstellenausbau))

Die angegebenen Leistungsgruppen sind in DVGW W 120-1 definiert. Fachlos 1 umfasst auch die Erstbeprobung und Analytik des Grundwassers aus den neu errichteten Grundwassermessstellen. Die Durchführung von geophysikalischen Bohrlochmessungen und ggf. auch geophysikalische Untersuchungen zur Ausbaukontrolle gemäß DVGW W 110 gehören ebenfalls zum Umfang (Fachlos 1). Das vollständige Klarpumpen mit Abnahmebericht und Abschlussdokumentation und die Durchführung von Kurzpumpversuchen gemäß DVGW W 111 gehören in beiden Fachlosen zum Leistungsumfang.

Leistungsgruppen gemäß DVGW W 120-1:

Zu Fachlos 1 (Bohrungen und Messstellenbau in Locker- und Festgesteinsgebieten)

- **A 4** – Bau/Ausbau von Grundwassermessstellen bis DN 150 [Verfahren gemäß DVGW W 121 und DVGW W 123]
- **B 2** – Trockenbohrverfahren bis 75 m Teufe [Verfahren gemäß DVGW W 115]
- **B 5** – Spülbohrverfahren bis 100 m Teufe [Verfahren gemäß DVGW W 115]

Zu Fachlos 2 (Regenerierung, Sanierung und Reparaturen von Grundwassermess-Stellen)

- **R 1** – mechanische Regenerierungsverfahren (jeweils mit Bürsten/Ausräumen) [Verfahren gemäß DVGW W 130]:
  - **R 1.1** Intensiventnahme
  - **R 1.2** Kolben
  - **R 1.5** Hochdruckspülverfahren – Innenspülung
- **A 4** – Ausbau von Grundwassermessstellen bis DN 150 [Verfahren gemäß DVGW W 121 und DVGW W 123] zur Durchführung von Reparaturarbeiten
- **S –**Sanierung und ggf. Rückbau [Sanierung und Rückbau von Bohrungen und Messstellen gemäß DVGW W 135]:
  - **S 1** Ringraumabdichtung
  - **S 3** Überbohren/Rohrschnitt
  - **S 4** Verfüllung/Teilverfüllung
  - **S 5** Rückbau

Die Bieter können auf ein oder alle Fachlose ein Angebot abgeben.

2. Geschätztes Auftragsvolumen / Umfang / Höchstmenge

Landesweit sollen im Auftrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK) ab Vertragsbeginn jährlich ca. 50-75 Grundwassermessstellen neu gebaut werden, um Defizite im Messnetz zur Umsetzung der Anforderungen aus der EG-Wasserrahmenrichtlinie und Grundwasserverordnung (GrwV) bzw. gemäß Monitoringleitfaden Grundwasser des Landes NRW zu beseitigen. Hinzu kommen neue Anforderungen an die Messnetzdichte aufgrund von § 13a Düngeverordnung. Zusätzlich beteiligt sich das LANUK am Braunkohlenmonitoring und am integralen Grubenwasseranstiegsmonitoring in den ehemaligen Kohlenabbaugebiete NRW's und betreibt auch hierfür landeseigene Messstellen. Insgesamt besteht derzeit ein Bedarf von rd. 150 neu einzurichtenden und rd. 100 zu ersetzenden Grundwasserstands- und -Gütemessstellen. Es handelt sich in der Regel um Messstellen im obersten Grundwasserstockwerk. Tiefere Messstellen (max. 75 – 100 m) bilden die Ausnahme.

Davon sollen im Fachlos 1 (FL1) jährlich mindestens 50 – 75 Maßnahmen umgesetzt werden.

Das derzeitige Messstellennetz (Grundwassergüte, Grundwasserstände) umfasst rd. 2700 Messstellen, wovon rd. 1300 Messstellen vom LANUK betrieben werden oder deren Funktionstüchtigkeit in der Verantwortung des LANUK steht, sodass neben den vorgenannten Baumaßnahmen (Fachlos 1) regelmäßig auch Regenerierungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. kleinere Reparaturarbeiten (Fachlos 2) an bestehenden Messstellen anfallen.

Davon sollen im Fachlos 2 (FL2) jährlich bis zu ca. 185 Maßnahmen umgesetzt werden.

Mechanische bzw. hydraulische Regenerierungsmaßnahmen oder bauliche Sanierungsmaßnahmen bzw. kleinere Reparaturen sind jährlich bei ca. 100-150 Messstellen erforderlich (FL2). Diese verteilen sich zu einem Drittel auf kleinere bauliche Veränderungen, Sanierungen oder Reparaturen (z.B. Sanierung Unterflurausbau, Einbau einer oberirdischen Tonabdichtung, Bergung eines Fremdkörpers, Reparatur oder Austausch Schutzrohr, Pegelkappe, Anbringen von Schutzdreieck und Sichtstange usf.) – zusammenfassend als „Sanierung" bezeichnet, zu einem weiteren Drittel auf mechanische bzw. hydraulische Regenerierungsmaßnahmen (z.B. zur Verbesserung der Ergiebigkeit; zur Entfernung von Ablagerungen / Sediment), und zu einem weiteren Drittel auf eine Kombination verschiedener Maßnahmen (z.B. Regenerierung und Sanierung). Hinzu kommen jährlich bis zu ca. 5-10 Rückbaumaßnahmen von Grundwassermessstellen in der Teufe 5-75 Meter (ebenfalls FL2).

Der tatsächliche Bedarf (FL1, FL2) kann den geschätzten Umfang auch unterschreiten. Ein Anspruch des AN auf Abruf und Vergütung einer Mindestabnahmemenge und auf eine Anpassung der Vergütung im Falle von Mengenminderungen besteht nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B ebenfalls nicht; im Übrigen bleibt § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 VOB/B unberührt.

Der tatsächliche Leistungsabruf während der gesamten Vertragslaufzeit kann nur in dem Umfang erfolgen, wie dem LANUK NRW Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes, das der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß dem in der Landesverfassung beschriebenen Verfahren beschließt.

Eine verbindliche Abnahmeverpflichtung für die prognostizierten Mengenvolumina je Los gemäß Leistungsbeschreibung kann vertraglich nicht eingegangen werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die abgerufenen Leistungen – unabhängig vom geforderten Leistungsumfang – zu den vereinbarten Bedingungen zu erbringen.

Der jeweilige Leistungsabruf (= Beauftragung) der hier ausgeschriebenen Leistungen wird ausschließlich durch das LANUK NRW an den Auftragnehmer erfolgen (s. hierzu auch Ziffer 15 dieser Bestimmungen). Folglich werden auch nur solche Leistungen vergütet, die ausschließlich durch textliche Beauftragung / Zustimmung des LANUK NRW erfolgen.

Für die gesamte Vertragslaufzeit werden 9.945.000 EUR netto als maximale Summe incl. Preisgleitklausel (Höchstgrenze[1]) festgelegt (Fachlos 1: 7.815.000 € netto; Fachlos 2: 2.130.000 € netto). Der jeweilige Vertrag endet automatisch, wenn die o.g. Maximalsumme je Fachlos vor Ablauf der Vertragslaufzeit erreicht wurde, ansonsten endet er zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ohne Aufforderung sofort schriftlich zu informieren, wenn 70 % des Gesamtvolumens in einem Los erreicht sind.

3. Vertragslaufzeiten/Kündigung

3.1 Vertragslaufzeit

Die Rahmenvereinbarung, mit jeweils einem Auftragnehmer je Los beginnt am 22.03.2027 und hat jeweils eine Laufzeit von zunächst 24 Monaten (Grundvertragslaufzeit). Die Verträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit eine Partei erklärt, dass sie den Vertrag nicht fortsetzen will. Die maximale Gesamtlaufzeit beträgt jeweils vier Jahre (max. bis 21.03.2031), vgl. Formular 614.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geforderten Kapazitäten während der Grundvertragslaufzeit bereitzuhalten und die geforderten Ausführungsfristen einzuhalten. Im Falle der Verlängerung des Vertrages nach der Grundvertragslaufzeit hat der Auftragnehmer erneut nachzuweisen, dass er die geforderten Kapazitäten vorweisen kann.

3.2 Kündigung

3.2.1 ordentliche Kündigung

Nach Ablauf des ersten Vertragsjahres[2] haben beide Seiten das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung.

Soweit nur die Rahmenvereinbarung, nicht aber etwaige noch laufende Einzelaufträge unter dieser Rahmenvereinbarung gekündigt oder sonst beendet werden, gelten für diese

[1] Aufgrund neuerer Rechtsprechung des EuGHs (Az. C-23/20) ist zum rechtssicheren Abschluss von Rahmenvereinbarungen ein ausdrückliches Höchstvolumen aller Abrufe aufzuführen

[2] Definition „Vertragsjahr“: Das Vertragsjahr beginnt am 22.03.2027 und endet jeweils nach Ablauf eines Jahres zum 21.03..

Einzelaufträge diese vertraglichen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung bis zu deren Beendigung entsprechend fort.

3.2.2 außerordentliche Kündigung

Bei Nicht-Einhaltung der Ausführungsfristen (vgl. Ziff. 16.1) im beauftragten Umfang oder bei wiederholter Nicht-Einhaltung der fachtechnischen Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung und der fachlichen und technischen Vorgaben dieser Ausschreibungsbestimmungen (insbesondere Kap. 14) kann der Auftrag oder auch der Teilauftrag (das betreffende Fachlos) außerordentlich durch den AG gekündigt werden. Falls Liefer- bzw. Ausführungsengpässe nur bestimmte Aufgaben betreffen und/oder falls Kapazitätsengpässe / Verzögerungen vorübergehender Natur sind, kann mit beiderseitigem Einvernehmen zwischen AG und AN vereinbart werden, dass bestimmte Leistungen auch während der Vertragslaufzeit in einem mit dem AN abgestimmten Umfang an andere geeignete Unternehmen vergeben werden.

Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung nach § 314 BGB wird hiervon nicht berührt.

3.3 Vertragsverhältnis

Die rechtliche Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses erfolgt in der vorgegebenen Reihen- und Rangfolge je Los auf der Basis:

1. dieser Ausschreibungsbestimmungen;
2. der Leistungsbeschreibung mit Anlagen
3. des jeweiligen Leistungsverzeichnisses mit Leistungsbeschreibung sowie sämtlicher bis zum Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichten Konkretisierungen (einschließlich Bieterfragen etc.);
4. die geforderten Verpflichtungs- und Eigenerklärungen des Auftragnehmers
5. der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen für die Vergabe von Bauleistungen (BVB TVgG-NRW/VOB), in der jeweils geltenden Fassung;
6. der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (Formular 614);
7. der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (Formular 215);
8. der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB/C (ATV), in der jeweils geltenden Fassung;
9. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB/B, in der jeweils geltenden Fassung;
10. der übrigen Teile der Vergabeunterlagen;
11. des Werkvertragsrechtes (§§ 631 ff. BGB), in der jeweils geltenden Fassung
12. des Angebotes des Bieters.

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen nicht zulässig sind und zum Ausschluss von der Wertung führen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen. Werden sie den Angebotsunterlagen beigefügt, gilt dies als Änderung der Vertragsunterlagen im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A EU.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

3.4 Deutsches Recht / Gerichtsstand

Die Erbringung der Leistungen und die Zugrundelegung der vertraglichen Regelungen erfolgen nach deutschem Recht.

Werden fremdsprachige Nachweise eingereicht, sind beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Gerichtsstand ist Recklinghausen. Der Erfüllungsort liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen und kann erst mit dem Abruf konkretisiert werden.

Die Vertrags- und Geschäftssprache ist deutsch.

4. Form und Fristen

4.1 Festlegung der Vergabeart

Diese Ausschreibung wird gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU als Offenes Verfahren mit einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen durchgeführt.

4.2 Fristen zum Offenen Verfahren

Veröffentlichung: **18.11.2026**

„Letzte Frage“: **14.12.2026**

Auskünfte und Anfragen sind grundsätzlich über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatzes an die Vergabestelle zu richten.

„Letzte Antwort“: **18.12.2026**

Die letzte sich daraus ergebene Konkretisierung wird spätestens am 07.12.2026 im Vergabemarktplatz des Landes NRW unter dieser Ausschreibung veröffentlicht.

Sämtliche Konkretisierungen werden Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

Ergänzende oder berichtigende Angaben bzgl. der Unterlagen zu dieser Ausschreibung werden allen übrigen Bietern ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist auch widerrufen.

Angebotsfrist: **12.01.2027 (09:00 Uhr)**

Bindefrist: **15.03.2027**

Der Bieter ist bis zum Ablauf dieser Frist unwiderruflich an sein Angebot gebunden.
Die Vorab-Information gem. § 134 GWB erfolgt spätestens 04.03.2027.

Die **Auftragserteilung** erfolgt spätestens am 15.03.2027. Der Auftrag kann auch zu einem früheren Zeitpunkt erteilt werden.

4.3 Form der Angebote und deren Einreichung

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Angebote sind gem. § 11 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A EU ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz (www.evergabe.nrw.de) einzureichen.

Der Auftraggeber wird gem. § 16a VOB/A EU fehlende Unterlagen (Erklärungen/Nachweise) nachfordern. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch

den Auftraggeber vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber.
Der interessierte Bietende kann max. ein Hauptangebot je Los abgeben.

4.4 Nebenangebote/Änderungsvorschläge
Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

4.5 Entschädigung für die Angebotserstellung
Für die Erstellung des Angebotes wird keine Entschädigung oder Vergütung gewährt, gleiches gilt auch für die (ganze oder teilweise) Aufhebung der Vergabe.

5. Angebotsprüfung
Die abgegebenen Angebote werden gem. § 16 bis § 16d VOB/A EU je Los geprüft und gewertet. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (s. 5.3 dieser Ausschreibungsbestimmungen)

5.1 Eignungskriterien
Mit der Eignungsprüfung wird überprüft, ob der Bieter das Vorhandensein der zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen kann. Die geeigneten Nachweise sind ausschließlich als Kopie einzureichen.

Bzgl. der Eignungskriterien wird ebenfalls auf die Anlage „Anforderungen Eignung“ verwiesen.

Sofern die unten aufgeführten bzw. die in der Anlage „Anforderungen Eignung“ aufgeführten Eignungsanforderungen keinem Los zugeordnet sind, ist die Eignungsanforderung für beide Lose zu erbringen/nachzuweisen.

5.1.1 Für die Eignungsprüfung sind zwingend vom Bieter, ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen einzureichen:

a) **ausgefüllte Eigenerklärung zur Eignung** (Formular 124), ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen

b) **Nachweis der vollständigen Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.**
Soweit dies nicht durch eine gültige Bescheinigung des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e.V. erfolgt, kann der Nachweis durch Unterlagen erbracht werden, die nicht älter als ein Jahr sind und die durch die ausstellende Stelle festgelegte Gültigkeit nicht überschreiten. Die Unterlagen müssen von dem zuständigen Sozialträger oder der zuständigen Sozialkasse ausgestellt sein, soweit der Betrieb des Bieters von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

c) **personelle Anforderungen für Bohrfirmen gemäß DVGW W 120-1.**
Im Angebot ist personell anzugeben (Benennung der Personen mit entsprechenden Qualifikationsnachweisen), welche Personen mit welcher Ausbildung gemäß DVGW W 120-1 als Verantwortliche Fachaufsicht, als Bauleitende Fachkraft, als Fachpersonal und ggf. als angeleitete Bohrhelfer bzw. für Messstellenregenerierungen / Sanierungen tätig werden. Im Fall der Zuschlagserteilung ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vorgestellten Mitarbeiter/-innen für die ausgeschriebene Leistung einzusetzen. Soweit andere als die benannten Personen eingesetzt werden sollen, ist dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig im Voraus abzustimmen und bedarf der Einwilligung des

Auftraggebers. Durch den Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die für den Ersatz eingeplanten Personen dieselben Eignungsanforderungen (gemäß Ausschreibungsunterlagen) erfüllen.

d) **Die Sicherstellung ausreichenden Personals und Equipments zur Einhaltung und Wahrnehmung festgelegter Termine ist über die gesamte Vertragslaufzeit zwingend.**
Insbesondere ist in den Angebotsunterlagen ausführlich darzustellen, wie die Sicherstellung eines geeigneten Organisationsaufbaus und -ablaufs für eine nachvollziehbare Auftragsbearbeitung über die gesamte Projektlaufzeit und in dem geforderten Umfang sowie in dem gesamten landesweiten Einsatzgebiet innerhalb Nordrhein-Westfalens gewährleistet wird. Die Angebotsdarstellung muss erkennen lassen, dass dies zumindest zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gegeben ist.
Nachweis insbesondere durch:
- plausible Skizze des Projektplans als Bestandteil des Angebots;
- Nachweis der in verantwortlicher Position geleiteten Projekte vergleichbaren Umfangs in den letzten drei Jahren seitens des Generalunternehmens
- Darstellung des Equipments, insbesondere der verfügbaren Bohrgeräte, Pumpen etc.

e) **Referenzen zur Leistungsfähigkeit:**
Aus den Referenzen der letzten vier Jahre und dem vorzulegenden aktuellen Personal- und Geräteeinsatzplanes zur Darstellung der derzeitigen Kapazitäten (sofern Arbeitsgemeinschaft oder Nachunternehmer: ggf. diesbezügliche Darstellung) muss plausibel hervorgehen, dass die ausreichenden Kapazitäten

Zu Fachlos 1:
- für Bohrungen und Ausbau von jährlich ca. 50-75 Grundwassermessstellen in landesweit verteilten Locker- und Festgesteinsgebieten in Nordrhein-Westfalen in den vorgegebenen Fristen und gemäß LV;

Zu Fachlos 2
- für mechanische / hydraulische Regenerierungen von jährlich ca. 75-100 Grundwassermessstellen in landesweit verteilten Gebieten in Nordrhein-Westfalen, sowie für ggf. 5 bis 10 Rückbaumaßnahmen und für ca. 50-75 kleinere Sanierungen oder Reparaturen an Messstellenausbauten innerhalb Nordrhein-Westfalens in den vorgegebenen Fristen und gemäß LV

vorhanden sind.

Die benannten für das Projekt vorgesehenen Personen müssen den genannten Referenzen zugeordnet werden können, sodass sichergestellt ist, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Eignungsanforderungen erfüllen werden.

5.1.2 Für die Eignungsprüfung für das <u>Fachlos 1</u> sind zusätzlich zwingend vom Bieter, ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen, einzureichen:

a) <u>mehrjährige praktische Erfahrung bei der Durchführung von Bohrarbeiten und Errichtung und Ausbau von Grundwassergütemessstellen gemäß den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter wie angegeben; nachzuweisen durch</u>
- Zertifikat gemäß DVGW W 120-1 für die Leistungsgruppen A 4 (oder höherwertig), B 2 (oder höherwertig) und B 5 (oder höherwertig),
- <u>Nachweis</u> über die vorzulegenden Referenzen der letzten vier Jahre bezüglich der Errichtung von Grundwassergütemessstellen und Brunnen in Locker- und Festgesteinsgebieten,

- Angabe mindestens jeweils einer Referenz der letzten 5 Jahre innerhalb Nordrhein-Westfalens oder einem benachbarten Bundesland mit vergleichbarer Geologie durchgeführte Leistungen (Bohrarbeiten und erfolgreich abgeschlossener Bau von Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen) für: a) Lockergestein und b) Festgestein

Als Stichtag für den Abschluss der Referenz-Leistungen gilt die unter 4.2 genannte Angebotsfrist. Für jede der o.g. Referenz wird die Anzahl und Beschreibung der Messstellen, des Gebietes (Lage, Geologie: Locker-/Festgestein), die Benennung des Auftraggebers unter Angabe einer Kontaktperson gefordert.

b) Namentliche Benennung und Qualifikation der für Bohrungen / Messstellenausbau eingesetzten Mitarbeiter wie folgt:
   - verantwortliche Fachaufsicht mit Qualifikationsnachweis (Dipl.-Ing. oder Dipl.-Geol., MSc oder BSc Geologie oder vergleichbar),
   - bauleitende Fachkraft für die Baustelle(n) mit entsprechender Qualifikation als Brunnenbauermeister oder Werkpolier im Brunnenbau mit entsprechender 5-jähriger Berufstätigkeit in einem Bohr-, Brunnenbau- oder Brunnenregenerierunternehmen,
   - Fachpersonal: Mind. ein Brunnenbauer je Baustelle oder geeignetes Personal (muss seine fachlichen Qualifikationen nachweisen können, wie folgt: Facharbeiter für geol. Bohrungen, Bohrgeräteführer nach DIN 4021, Vorarbeiter Brunnenbau) sowie Angabe und ggf. Benennung angeleiteter Bohrhelfer, sowie
   - namentliche Benennung einer jeweiligen verantwortlichen Vertretung mit entsprechendem Qualifikationsnachweis

Die verantwortliche Fachaufsicht muss den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit im angegebenen Unternehmen haben und die genannten Qualifikationen besitzen.

Nachweise zur Durchführung der geforderten zusätzlichen Leistungen gemäß LV:

c) Nachweise über erstellte Schichtenverzeichnisse/Messstellenausbauplan nach DIN EN ISO 22475-1 (ehemals DIN 4022), Ausbauzeichnungen gemäß DIN 4023 incl. Ruhewasserspiegel
   Nachzuweisen durch Benennung von mindestens 3 abgeschlossenen Projektreferenzen der letzten 3 Jahre, von denen mindestens 1 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt sein sollte (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist), mit Beispieldokumenten; das verwendete Daten- und Bildformat ist anzugeben.

d) Nachweise über Durchführung und Auswertung von Pumpversuchen nach DIN 4049-3 und DVGW W 111 zur Ermittlung der geohydraulischen Parameter
   (2- bis 2,5-stündiger Pumpversuch mit variabler Förderleistung und anschließender Wiederanstiegsmessung nach Ausbau einer Messstelle)
   - Nachzuweisen durch Benennung von mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist)

e) Nachweis über Durchführung von Bodenproben für Siebkern- und Korngrößenanalysen, Ansprache der entnommenen Gesteinsprobe nach den Kriterien der DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14688-2 für Lockergesteine sowie DIN EN ISO 14689-1 für Festgesteine
   - Nachzuweisen durch ein Zertifikat nach DVGW W 120-1 und
   - Benennung von mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist)

f) Das mit der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen beauftragte Unternehmen oder Nachunternehmen:

Qualifikation und Eignung des für die Grundwasserbeprobung zu beauftragenden Unternehmens / Nachunternehmens: Grundwasserprobenahme nach DIN (DIN 38402-A13: Probenahme aus Grundwasserleitern (Dezember 2021)); fachliche Anforderungen gemäß: LAWA-AQS-Merkblatt P-8/2; Probenahme von Grundwasser (aktuelle Version s. Anlage 1d); DVGW-Arbeitsblatt W 112 „Grundsätze der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen“ (Dez 2011)

- Nachzuweisen durch Benennung von mindestens zwei Referenzen der letzten zwei Jahre (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist) über Grundwasserprobenahmen gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 112 2011-10 (Grundsätze der Grundwasserprobenahme aus Grundwassermessstellen) oder gleichwertig.

g) Das mit der Erstanalytik beauftragte Unternehmen oder Nachunternehmen:
Nachweis der Akkreditierung nach ISO 17025 für Probennahme und Prüfungen in den Bereichen Probennahme und Analytik durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), unter Angabe der Analysenverfahren und Bestimmungsgrenzen für Grundwasseranalysen für den Parameterumfang wie in der Leistungsbeschreibung angegeben (I-X). Anforderungen an Analysen gemäß Grundwasserverordnung (GrwV 2010, Anlagen 2+5).

Der Nachweis der Durchführung der entsprechenden Analysenumfänge, Methoden und Qualitätsanforderungen gemäß Trinkwasserverordnung - TrinkwV (für Trinkwasseranalytik akkreditiertes, gemäß § 40 Abs. 2 TrinkwV gelistetes Labor) wird dabei als gleichwertig anerkannt.

h) Das mit der Geophysikalischen Vermessung der Bohrung (Fachlos 1) oder der ausgebauten Messstelle (Fachlos 2) beauftragte Unternehmen oder Nachunternehmen:

- Nachweis über mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist), bei denen die Anwendung der im LV geforderten Verfahren in vergleichbaren Aufgabenstellungen (Bohrlocherkundung, Messstellenbau, -rückbau oder Sanierung) zur Anwendung gekommen ist, einschließlich eingehender Beratung des AG und Auswertung der Ergebnisse sowie Dokumentation
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Bohrstandorte / Messstellenstandorte innerhalb Nordrhein-Westfalens; Nachweis über mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre, die innerhalb Nordrhein-Westfalens ausgeführt worden sind

5.1.3 Für die Eignungsprüfung für das Fachlos 2 sind zusätzlich zwingend vom Bieter, ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen, einzureichen:

a) Erfahrungen bei den geforderten Regenerierungsverfahren R.1, Reparaturen und bei Sanierungsmaßnahmen S 1, S 3 – S 5 gemäß DVGW W 135; nachzuweisen durch

- Zertifikat gemäß DVGW W 120-1 zu den genannten Leistungsgruppen
- Vorlage von Referenzen der letzten vier Jahre für diesen Leistungsbereich

b) Für mechanische Regenerierung R 1 gemäß DVGW W 130:
Zertifizierung gemäß DVGW W 120-1 für R 1.1, R 1.2 und R 1.5 oder ausreichende Nachweise über langjährige Erfahrung bei der erfolgreichen Durchführung mechanischer Regenerierungsmaßnahmen von Brunnen und Grundwassermessstellen (mit Bürsten/Ausräumen) entsprechend R 1 mittels Intensiventnahme, Kolken, Niederdruck-/Hochdruck-Innenspülung und ggf. weiterer Verfahren (Angabe der jeweiligen Verfahren) gemäß DVGW W 130.

- Nachweis über die vorzulegenden Referenzen der letzten vier Jahre.

c) Für Reparaturen an Messstellen:
Mehrjährige praktische Erfahrung bei der Durchführung von Errichtung und Ausbau von Grundwassergütemessstellen gemäß den Anforderungen der DVGW-Arbeitsblätter wie

angegeben; Zertifikat gemäß DVGW W 120-1 für die Leistungsgruppen A 4 (oder höherwertig)
- Nachweis über die vorzulegenden Referenzen der letzten vier Jahre

d) Durchführung und Auswertung von Pumpversuchen nach DIN 4049-3 und DVGW W 111 zur Ermittlung der geohydraulischen Parameter:
(2- bis 2,5-stündiger Pumpversuch mit variabler Förderleistung und anschließender Wiederanstiegsmessung nach Ausbau einer Messstelle).
- Nachweis über mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist)

e) Das mit der Geophysikalischen Vermessung der Bohrung (Fachlos 1) oder der ausgebauten Messstelle (Fachlos 2) beauftragte Unternehmen oder Nachunternehmen:
- Nachweis über mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre (Stichtag: Ablauf der Angebotsfrist), bei denen die Anwendung der im LV geforderten Verfahren in vergleichbaren Aufgabenstellungen (Bohrlocherkundung, Messstellenbau, -rückbau oder Sanierung) zur Anwendung gekommen ist, einschließlich eingehender Beratung des AG und Auswertung der Ergebnisse sowie Dokumentation
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Bohrstandorte / Messstellenstandorte innerhalb Nordrhein-Westfalens; Nachweis über mindestens zwei Referenzen der letzten vier Jahre, die innerhalb Nordrhein-Westfalens ausgeführt worden sind.

Für jede Referenz wird die Anzahl bearbeiteter und erfolgreich abgenommener Messstellen-sanierungen bzw. Reparaturen/Regenerierungen mit Ausbautiefe, Sanierungs-/Regenerierungsverfahren, Beschreibung der Art der Erfolgskontrolle und die Benennung des Auftraggebers unter Angabe einer Kontaktperson gefordert.

Die benannten für das Projekt vorgesehenen Personen müssen den genannten Referenzen zugeordnet werden können, sodass sichergestellt ist, dass ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und die Eignungsanforderungen erfüllen werden.

Für die weitere Wertung der eingegangenen Angebote wird für jeden einzelnen Anbieter geprüft und festgestellt, ob er zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen geeignet ist oder nicht. Nicht geeignete Bewerber werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Eine Rangfolge der geeigneten Bieter bei der Eignungsprüfung wird nicht gebildet.

5.2 Zusätzliche Anforderungen zur Auftragserfüllung

a) **der vollständig ausgefüllte Firmenfragenkatalog (Eigenerklärung)**
Der Firmenfragenkatalog ist vollständig auszufüllen und mit dem Angebot einzureichen.
Bei einer Bietergemeinschaft ist der Firmenfragenkatalog von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft auszufüllen, soweit die Fragen das jeweilige Mitglied betreffen. Werden Subunternehmen mit in den Auftrag eingebunden, ist der Firmenfragenkatalog von jedem Subunternehmen auszufüllen. Es sind alle Fragen vollständig zu beantworten, die auf Sie zutreffen.

b) Es muss **auf jeder Baustelle** mindestens ein Mitarbeiter über den gesamten Leistungs-zeitraum mit einer gültigen Ersthelferunterweisung anwesend sein. Darüber hinaus müssen alle Mitarbeiter über mögliche Gefahrenquellen informiert und vom AN eingewiesen sein. Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der anzuwendenden Sicherheitsvorschriften bei der Durchführung der Arbeiten. Sämtliche Maßnahmen, die der Unfallverhütung dienen wie Arbeits- und Schutzausrüstungen, Verkehrssicherungspflichten, usw. sind zu beachten. Sofern betroffen, müssen öffentliche Wege (z. B. Geh-, Park- und Fahrwege) zur Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer endsprechend abgesichert und abgesperrt werden.

Es ist jederzeit sicherzustellen, dass die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen obliegen dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber behält sich eine zwischenzeitliche Überprüfung vor.

c) **Qualitätsmanagement:** Das Unternehmen muss ein übersichtlich dokumentiertes, leicht nachvollziehbares und in Bezug auf die Anforderungen umfassendes betriebliches Managementsystem (BMS) haben. → Der Nachweis kann z.B. durch ein Zertifikat nach DIN EN ISO 9001 erbracht werden.

- Einreichung eines „Notfallplans“ (entsprechend DVGW W 120-1) für unvorhergesehene Ereignisse bei den Bohrungen (Equipment, Personal) sowie für die termingerechte Bearbeitung (z. B. bei Ausfall von haupt-verantwortlichen Personen während der Projektlaufzeit).

d) Formular 521 EU Eigenerklärung Ausschlussgründe

e) Formular 523 EU Eigenerklärung Sanktionspaket

f) falls zutreffend: Eigenerklärung zur Eignung

g) falls zutreffend: ausgefülltes Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (Formular 233)

h) falls zutreffend: ausgefüllte unter unterzeichnete Bietergemeinschaftserklärung (Formular 234)

i) falls Zutreffend: ausgefülltes Verzeichnis der Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Formular 235)

j) falls zutreffend: ausgefüllte und unterzeichnete Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (Formular 236)

k) falls zutreffend: ausgefüllte Erklärung Holzprodukte (Formular 248), ggf. auch von allen anderen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und allen Subunternehmen

5.3 Zuschlagskriterium

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ist als Zuschlagskriterium zu 100% die im Leistungsverzeichnis angegebene und in das Angebotsschreiben einzutragende Angebotsendsumme je Los maßgeblich.

Erzielen zwei Angebote einen identischen **Wertungs**preis entscheidet der günstigere Angebotspreis. Sollte dieser ebenfalls identisch sein, entscheidet der höhere Skontoabzug (in %). Sollte dieser ebenfalls gleich sein, entscheidet das Los.

6. Preise/Leistungsverzeichnis

6.1 Preise

Die vereinbarten Preise je Los sind Festpreise für das erste Vertragsjahr. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich der Nebenkosten sowie Material-, Neben- und Reisekosen sowie Reisezeiten abgegolten. Stromkosten, Wasserver- und Entsorgungskosten werden nicht gesondert vergütet. Terminabstimmungen des AN mit dem AG bzw. dessen beauftragtem Gutachter und dem (telefonisch oder per Mail) sowie die Aushändigung aller geforderten Nachweise und Ergebnisse sind ebenfalls in den Kosten enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Lohngleitklausel wird ausdrücklich nicht vereinbart, auch nicht im Falle von Vertragsverlängerungen.

Sämtliche geforderten Leistungen gem. Leistungsbeschreibung sind in die jeweiligen Preispositionen des Leistungsverzeichnisses vollständig einzukalkulieren.

Als vertraglich vereinbarter Preis gilt gem. § 16c Abs. 2 Nr. 1 VOB/A EU der Einheitspreis.

Die Einheitspreise sind so anzubieten, dass nicht nur Lohn, Sozial-, Gemeinkosten und Gewinn, sondern auch Lohnnebenkosten (Fahrtkosten, Fahrt- und Wegezeitentschädigungen, Auslösungen, Rüstzeiten, geregelte Pausen usw.) enthalten sind.
Des Weiteren sind Transport-, Vorhalte-, Verschleiß- und Material-/Stoffkosten (z. B. Verbrauchsstoffe, Kleinmaterial), die zur Erfüllung der Leistung erforderlich sind, in die Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht als gesonderte Position aufgeführt sind.

6.2 Skonto

Der Bieter muss im Leistungsverzeichnis angeben, ob er einen Skontoabzug einräumt. Falls er einen Skontoabzug ermöglicht, trägt er die Höhe des Skontoabzugs und das Zahlungsziel in das Leistungsverzeichnis ein.

Eine Skontogewährung wird bei dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Preis positiv berücksichtigt, wenn die Skontofrist mindestens 14 Tage beträgt. Der Preis wird entsprechend des Skontoabzugs neu berechnet.

Bei einer Skonto-Gewährung und einem angebotenen Zahlungsziel von weniger als 14 Tagen, wird der Skontoabzug bei der Wertungsphase nicht berücksichtigt. Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen kürzerer Fristen nicht berücksichtigt wurde, den Zuschlag, so wird Skonto bei der Zahlung in Anspruch genommen, wenn die Skontofrist eingehalten werden kann.

6.3 Globalnachlass

Der Bieter kann einen unbedingten Globalnachlass auf seinen angebotenen Gesamtpreis gewähren, für den Fall, dass er beide Fachlose anbietet. Dieser ist im Angebotsschreiben (Formular 213), sowie im Leistungsverzeichnis anzugeben.

6.4 Preisgleitklausel

Die im Angebot des Auftragnehmers angegebenen Preise sind mindestens für die ersten 12 Monate (also für das erste Vertragsjahr) bindend. Anschließende Preisänderungen sind dem Auftraggeber mindestens zwölf Wochen vor Inkrafttreten schriftlich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Die Preiserhöhung muss gegenüber dem Auftraggeber nachvollziehbar begründet werden.

Die jeweils nächste Preisänderung darf frühestens 12 Monate nach der vorangegangenen Preisänderung in Kraft treten. Wenn sich die Preise einmalig um mehr als 2,5 v.H. erhöhen, steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Sofern der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sich die Lohnkosten aufgrund einer tariflichen Änderung erhöht haben, so sind auch die Lohnkosten in diesem Umfang auf den AG umlegbar.

7. Informationspflicht gem. Art. 13 und 14 DSGVO

Die vom Bieter erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Angebotes nach der VOB/A.

Die verlangten Angaben sind zwingend zu machen und können nicht unter Hinweis auf Datenschutz verweigert werden. Der Bieter ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe verantwortlich und muss sich ggf. um die Einholung von Bewilligungen Betroffener bemühen.

8. Bietergemeinschaften/Unterauftragnehmer

8.1 Bietergemeinschaften

Soweit mehrere Bieter ein Angebot als Bietergemeinschaft abgeben, muss zum Nachweis des Vorliegens einer Bietergemeinschaft eine ausdrückliche Erklärung der Gemeinschaft (Formular 234) eingereicht werden, in welcher die Mitglieder der Bietergemeinschaft sowie dasjenige Mitglied benannt werden, welches die Bietergemeinschaft im vorliegenden Vergabeverfahren gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Weiterhin muss erklärt werden, dass mindestens die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erfolgt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Bei Bietergemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Bietergemeinschaft.

8.2 Nachunternehmer

Der AN wird vom AG als Generalunternehmer beauftragt.

Für die geophysikalische Vermessung sowie für Probenahmen, Analysen und Pumpversuche kann ein entsprechend qualifizierter Subunternehmer beauftragt werden. Bei den Bohrarbeiten ist dies nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers möglich. Werden Arbeiten durch einen Subunternehmer durchgeführt und entstehen dadurch Wartezeiten, begründet dies keine Kosten im Sinne von Nebenarbeiten für Kolonnenstunden, Vorhalten des Gerätes o. ä.. Die Frage übermäßiger Wartezeiten ist zwischen Unternehmer und Subunternehmer zu klären.

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern (Subunternehmer, Unterauftragnehmer) ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen sowie die Nachunternehmer im Subunternehmerverzeichnis angeben (Formular 233).

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben

Der AG behält sich das Verlangen eines Austausches von Nachunternehmern eines AN vor. Der AG wird seine Zustimmung oder Ablehnung innerhalb von zehn (10) Werktagen gegenüber dem Bieter erklären. Der AG wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Der AG wird seine Zustimmung jedoch insbesondere in den Fällen verweigern, in denen der vom AN angezeigte Nachunternehmer mangels Eignung nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet. Verzögerungen, die durch die Beauftragung oder den Austausch eines Nachunternehmers entstehen, sind zu vermeiden und gehen zu Lasten

des AN. Der AN bleibt für die Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung sowie sämtlicher durch Abruf geschlossener Einzelaufträge stets selbst verantwortlich.

Auf Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter für die vorgesehenen Nachunternehmer Eignungsnachweise gem. Ziff. 5.1 dieser Ausschreibungsbestimmungen und/oder Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

9. Haftung

Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft haften gemeinsam als Gesamtschuldner.

Der AN ist verantwortlicher Generalunternehmer für die vertrags- und ordnungsgemäße Leistungserbringung und haftet für die Leistungen seiner Nachunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

10. Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen werden nicht vereinbart.

11. Als Angebot einzureichende Unterlagen

Die als Angebot des Bieters einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Übersicht der Unterlagen in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Formular 211_EU).

12. Urkalkulation

Auf Verlangen der Vergabestelle hat der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter vor Zuschlagserteilung seine Urkalkulation elektronisch über den Vergabemarktplatz NRW einzureichen.

13. Auszug aus dem Wettbewerbsregister / Gewerbezentralregister

Ab einem Auftragswert von 30.000,- EUR netto.

Der Auftraggeber behält sich vor, vor der Auftragserteilung einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister gemäß § 6 WRegG (Wettbewerbsregistergesetz) beim Bundeskartellamt für die Bieterin/ den Bieter anzufordern, die / der den Zuschlag erhalten soll.

14. Örtliche Objektüberwachung, Ansprechpartner, Terminkoordination

14.1 Auftraggeber

Die Objektüberwachung für die geplanten Baumaßnahmen liegt beim AG bzw. bei den vom AG Beauftragten. Die entsprechenden Kontaktdaten werden bei Auftragserteilung bzw. Leistungsabruf übermittelt.

14.2 Auftragnehmer

Aus Sicherheitsgründen verpflichtet sich der AN, zumindest eine mitarbeitende Person ständig vor Ort auf der Baustelle zu beschäftigen, der der deutschen Sprache (inkl. Fachausdrücke) uneingeschränkt mächtig ist. Dies ist unbedingt erforderlich, damit vor Ort aus gegebenem Anlass Anweisungen durch den AG oder den von ihm beauftragten Gutachter ohne Zeitverzögerung gegeben werden können.

14.3 Ausführung der Leistungen

14.3.1 Kommunikation mit dem AG

Ein intensiver Informationsaustausch zwischen AN und AG bzw. dem beauftragten Gutachter des AG in deutscher Sprache ist unabdingbar. Nur so ist eine effektive und zielgerichtete

Ausführung der Arbeiten möglich. Daher sind die im Folgenden aufgeführten Kommunikationspflichten des AN erforderlich.

Der AN hat dem AG bzw. den von ihm beauftragten Gutachter unaufgefordert über den Stand der im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrags anfallenden, geplanten bzw. geleisteten Arbeiten regelmäßig zu informieren, z.B. per E-Mail.

Ab Beginn der Baustelleneinrichtung ist der AG bzw. der beauftragte Gutachter selbstständig über den Stand arbeitstäglich zu informieren. Insbesondere der Beginn der Bohrarbeiten ist unaufgefordert mind. 3 Tage vorab dem AG mitzuteilen.

Ergeben sich im Rahmen der vorbereitenden oder ausführenden Arbeiten Verzögerungen, die Auswirkungen auf die Ausführungsfristen bzw. den vereinbarten Zeitplan haben, so sind diese unverzüglich dem anderen Vertragspartner zu melden. Dies gilt sowohl für den AN als auch für den AG. Hierzu zählt auch die Bekanntgabe von Betriebsferien oder Urlaubszeiten.

14.3.2 Vorarbeiten (ergänzt § 4 Ziff. 1 VOB/B)
Die notwendigen Genehmigungen nach dem Straßenverkehrsrecht hat der Auftragnehmer herbeizuführen. Er haftet gleichzeitig für verkehrswidriges Verhalten seiner Beauftragten.

Der Auftragnehmer übernimmt die notwendigen Anzeigen beim Geologischen Dienst NRW und bei der Bergbehörde. Die vorherige Anzeige jeder maschinengetriebenen Bohrung und anschließende Übermittlung des angetroffenen Bohrprofils gegenüber dem GD NRW ist gemäß §§ 8+9 GeoIDG vom 30.6.2020 stets erforderlich: Vorherige Anzeige zwei Wochen vor Bohrbeginn; Übermittlung der geol. Fachdaten: spätestens drei Monate nach Abschluss der geol. Untersuchungen; digitale Übermittlung der Daten an den GD NRW: https://www.bohranzeige.nrw.de/online/ . Die zusätzliche Anzeige bei der Bergbehörde gilt für Betriebspläne für Bohrungen über 100 m Endteufe, sowie insbesondere in allen vom Altbergbau betroffenen Kommunen Nordrhein-Westfalens gemäß Anhang 1 (siehe auch: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/din_a3_altbergbau_nrw.pdf .

14.3.3 Bohrmeister (ergänzt § 4 VOB/B)
Der Auftragnehmer hat einen Bohrmeister mit der Ausführung der Arbeiten und der ständigen Aufsicht auf der Baustelle zu beauftragen. Bestehen an seiner Eignung Zweifel, so ist er auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen

14.3.4 Zusatzleistungen / Leistungen auf Nachweis
Falls nicht beauftragte Leistungen und/oder Leistungen auf Nachweis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A notwendig werden, z.B. Kolonnenstunden, Zulage für Bohrungen in Böden der Klassen BS2 bis BS4, so sind diese unverzüglich, i.d.R. vor Ausführung der jeweiligen Leistung, dem AG zu melden und mit ihm (i.d.R.) im Voraus schriftlich abzustimmen. Erfolgt die Abstimmung in dringenden Fällen mündlich, ist die Mitteilung nach spätestens drei Tagen schriftlich nachzureichen.
Zusatzleistungen werden nur anerkannt und vergütet, wenn sie entsprechend rechtzeitig zuvor mit dem AG abgestimmt wurden.

Für Leistungen auf Nachweis ist auf die zugehörigen Positionen des Leistungsverzeichnisses (LV) Bezug zu nehmen, und es ist ein Nachweis zu erbringen mit folgenden generellen Angaben: Auftragnehmer, Datum, Uhrzeit, Projekt, Bohrung/MST, Auftragsnummer, Erstelldatum, Ort, schriftliche Bestätigung des AN, schriftliche Bestätigung des AG bzw. Gutachters; Auflistung der Positionen gemäß LV mit folgenden Angaben: genaue Beschreibung von Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten mit genauer Bezeichnung des Ausführungsortes, jeweiliger Name/Vorname des Bearbeiters, jeweilige Pos. Nr. aus LV, jeweilige Uhrzeit (von – bis) pro Einzelmaßnahme, jeweiliger Stundenaufwand (Arbeitspausen sind abzuziehen); jeweilige Menge und Materialverbrauch / Geräteeinsatz mit Bezug auf das LV pro Stück bzw. Aufmaß.

Leistungen auf Nachweis sind sorgfältig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Nachweis ist zeitnah durch AN und AG oder durch den beauftragten Gutachter vorzulegen und durch den AG bestätigen zu lassen. Der vom AG bestätigte Nachweis ist Bestandteil der Rechnung.

14.4 Mitteilung von Bauunfällen

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14.5 Bautagesberichte

Sämtliche durchgeführten Leistungen, den Geräteeinsatz, die Anzahl und Art der Mitarbeiter, den Stand der Arbeiten, Unfälle, Besonderheiten und Aufmaße hat der AN in Bautagesberichten zu beschreiben und diese spätestens 2 Wochen nach Durchführung vorzulegen; etwaige Vervollständigungen auf Anforderung des AG oder des beauftragten Gutachters sind spätestens bis Rechnungsstellung einzuarbeiten, die Bautagesberichte sind dann erneut vorzulegen. Für die Bautagesberichte ist ein gesondertes Formblatt zu verwenden (vgl. Merkblatt 5 „Bauaufsicht beim Bau von Grundwassermessstellen“, Merkblätter zur Qualitätssicherung, Freie Hansestadt Hamburg, 2015). Darin sind zu dokumentieren:

- Auftragnehmer, Datum, Auftraggeber, Projekt, Bohrung/Bauwerk, Auftragsnummer;
- Name des ausführenden Personals, Arbeitsbeginn und Ende, Stunden (pro Person), eingesetzte Fahrzeuge / Geräte, Typ, Stunden (pro Fahrzeug / Gerät);
- durchgeführte Arbeiten mit Zeitangabe zu den Teilaufgaben wie folgt: Anfahrt, Baustelleneinrichtung, Kampfmittelräumdienst, Suchschurf/Vorschachten, Bohrung, Ausbau, Erdarbeiten, Schacht setzen, Klarspülen, Räumung Baustelle, Rückfahrt;
- ggf. Sonderarbeiten: Meißelarbeit (in Stunden), Bohren in Böden der Klassen BS2 bis BS4 (z.B. bei Fachlos 1: Bohrungen im Tertiär) (in Meter); Sonstige: Beschreibung;
- Angaben zu Entsorgung des Abfalls: cbm, nach Abfallschlüssel (Z1/1.2); Beseitigung: (x); Fahrweg (km);
- Bohrung (MST-Nr.), Teufe am Vortag, Endteufe am Berichtstag, Tagesleistung (m), Bohrdurchmesser, Bohrverfahren, besondere Vorkommnisse bei Bohrung;
- Eingesetzte Materialien: Bodenkappe (Durchmesser, m), Filterrohr (Durchmesser, m), Aufsatzrohr (Durchmesser, m), ggf. Filtergewebe (m), Filterkies (cbm), Säcke Ton / Beton etc. (Pos. LV): Anzahl Gebinde (Stk., a kg), ggf. Ferngaskappe, Betonring, Konus, Betondeckel, Zentrierbügel, Sonstiges;
- Bemerkungen, Beschreibung und Ergebnis der Arbeiten und ggf. Vorkommnisse;
- Unterschrift des Bohrmeisters.

14.6 Stundenlohnarbeiten

Der Auftragnehmer hat, soweit nach den Positionen des LV erforderlich, über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngrößen.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

14.7 Personaleinsatzplanung bzgl. der Bohrarbeiten gem. DVGW W 120-1

Für jede Baustelle ist eine bauleitende Fachkraft zu benennen, nur Fachpersonal gemäß den unter 5.1 genannten Anforderungen ist in genügender Anzahl bei den Bohrarbeiten einzusetzen. Die Dokumentation auf der Baustelle ist nur von diesem Fachpersonal zu erstellen und unterzeichnen zu lassen.

Das eingesetzte Personal muss sich bei allen Maßnahmen vor Ort jederzeit entsprechend ausweisen können.

14.8 Besondere Vorschriften und Merkblätter

Die geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen sowie die sonstigen rechtlichen, technischen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere zum Schutz des Bodens und des Grund- und Oberflächenwassers, sind vom AN bei der Auftragsausführung stets zu beachten.

Des Weiteren sind neben dem Merkblatt „Bau von Grundwassermessstellen“ des AK Grundwasserbeobachtung (2012) und den relevanten UVV-, VDE-, DIN-, ZTV- und DVGW-Arbeitsblättern die folgenden Vorschriften und Merkblätter zu beachten. Unter anderem (nicht abschließend) gelten:

- Arbeitsstättenverordnung
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
- Die ggf. geltende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der jeweiligen Kommune
- Anweisungen zum Schutz unterirdischer Fernmeldeanlagen der Telekom und anderer Telekommunikationsunternehmen
- Schutzanweisungen für erdverlegte Versorgungsanlagen Strom / Gas / Wasser / Fernwärme der jeweiligen Versorgungsunternehmen vor Ort
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen des Bundesverkehrsministers
- Vorschriften, Verordnungen und Auflagen der Berufsgenossenschaft, der Gewerbeaufsicht und des jeweiligen Ordnungsamtes
- Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie daraus resultierende Rechtsverordnungen und behördlicher Erlasse
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sowie daraus resultierende Rechtsverordnungen und behördlicher Erlasse
- Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Bundesimmissionsschutzgesetz sowie daraus resultierende Rechtsverordnungen
- Gefahrgutverordnung Straße
- Wasserhaushaltsgesetz, Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- Bedingungen bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum
- Runderlass des Innenministeriums NRW vom 03.08.2005 „Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes)“

Absperrungen im Straßenbereich sind gemäß der Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit den RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) durchzuführen.

In den Gestattungsverträgen bzw. Betretungserlaubnissen der Grundstückseigentümer enthaltene Bestimmungen sind zu beachten.

Besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner und Grundstücksbesitzer gilt insbesondere bei Arbeiten auf Privatgrundstücken (ggf. standortspezifische Hinweise des AG und der Gestattungsverträge sind zu beachten); die Zustimmung zur Durchführung der

jeweiligen Maßnahme muss vorliegen oder zunächst eingeholt werden, sofern eine andere als die ursprünglich geplante Maßnahme durchgeführt wird.
Die Einholung der Zustimmung zur ursprünglich geplanten Maßnahme erfolgt durch den AG oder dessen beauftragten Gutachter, der AN kann erst bei Vorliegen dieser Zustimmung tätig werden.

Merkblätter und Fachvorgaben für die auszuführenden Leistungen

Alle auszuführenden Leistungen gem. LV sind nach den Fachvorgaben und Merkblättern durchzuführen, die in der Leistungsbeschreibung, darin Kapitel 2 aufgeführt sind.
Weiterhin sind bei der Entnahme von ggf. Bodenproben die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und das dazugehörige Regelwerk zu beachten.

14.9 Arbeitsschutz

Da Risiken aufgrund von Altlasten, Altablagerungen, Kontaminationen, Bodengasen, Gefährdungen des Untergrunds durch Bergbau/Altbergbau oder z.B. durch geologische Risiken und aufgrund des Arbeitens an Straßen und Verkehrswegen nicht auszuschließen sind, ist der AN grundsätzlich verpflichtet, sich über einschlägige Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften rechtzeitig zu informieren und zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken alle relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eindringlich wird auf den § 2 Abs. 1 BaustellV i.V.m. § 4 ArbSchG und die §§ 5 und 6 BaustellV hingewiesen.

Darüber hinaus sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Merkblätter der BG Bau NRW sowie die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) einzuhalten.

Der AN hat seine vor Ort eingesetzten Mitarbeitenden umfassend zu informieren und einzuweisen. Zudem ist der AN für die Sauberkeit der Arbeitsabläufe verantwortlich. Insbesondere sind Bohrgut auf Folie zu lagern und abzudecken sowie Geräte sauber zu halten, damit möglicherweise kontaminiertes Bohrgut nicht verschleppt wird.

Die Bohr- und Messstellenbauarbeiten umfassen allerdings keine Arbeiten in vorhersehbar kontaminierten oder gar hochkontaminierten Bereichen, bei denen besonders weitgehende Schutzmaßnahmen (z.B. Vollschutz, Schwarz-Weiß-Bereich etc.) erforderlich wären. Werden Hinweise auf eine Kontamination des Bodens oder des Grundwassers im Bereich des geplanten bzw. aufgefahrenen Bohransatzpunktes bekannt bzw. festgestellt, ist die Maßnahme zur Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich zu unterbrechen bzw. abzubrechen und der AG bzw. der von ihm beauftragte Gutachter unverzüglich zu verständigen; das weitere Vorgehen (z.B. Rückbau der Bohrung) ist unverzüglich mit dem AG abzustimmen.

Darüber hinaus ist der AN insbesondere für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

14.10 Arbeitszeiten (ergänzend zu § 4 VOB/B)

Die Arbeiten sind in der Regel montags bis freitags innerhalb der Zeit von 7:00 bis 18:00 Uhr durchzuführen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit und Sonntagsruhe sind sorgfältig zu beachten. Die gewerbeaufsichtlichen Genehmigungen für zwingend erforderliche Ausnahmen hat der Auftragnehmer einzuholen.

14.11 Entsorgung
Für den Leistungsbereich Bodentransport und -entsorgung sind die einschlägig geltenden gesetzlichen, technischen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Weiterhin sind die Anforderungen gemäß Leistungsbeschreibung (Punkt 2.1 g) einzuhalten.

14.12 Umweltschutz
Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

14.13 Holzprodukte
Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftslang geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

15. Abruf von Leistungen
Dieser Vertrag wird als Rahmenvereinbarung zwischen dem AG und dem AN geschlossen. Gem. dieser Rahmenvereinbarung kann der AG die vertraglich vereinbarten Leistungen abrufen. Der Abruf erfolgt von Zeit zu Zeit in variierendem Umfang in Textform (Telefax oder E-Mail) bündelweise (z. B. à 10 bis 20 Messstellen pro Einzelabruf aus dem jeweiligen Fachlos) oder ausnahmsweise auch einzeln (1 Messstelle pro Einzelabruf aus dem jeweiligen Fachlos) durch Einzelaufträge des AG, in denen der konkrete Leistungsumfang jeweils festgelegt wird.

Eine exakte Festlegung der Auftragshöhen der Einzelaufträge besteht nicht. Das heißt, dass im Einzelfall auch größere Mengen (allerdings nur bis maximal 30 Messstellen pro Einzelauftrag aus dem jeweiligen Fachlos) abgerufen werden können. Der Abruf (Einzelauftrag) wird durch Zugang der einseitigen Erklärung des AG beim AN wirksam. Der AN muss mit einer diskontinuierlichen Erteilung der Einzelaufträge rechnen. Jedoch wird seitens des AG zu Beginn eine zügige sowie über den gesamten Leistungszeitraum eine gleichmäßige Auftragserteilung und Auftragsabwicklung angestrebt.

Der AG behält sich vor, Arbeiten gemäß Leistungsverzeichnis des jeweiligen Fachloses auch an Messstellen oder Messstellenstandorten, die nicht bzw. noch nicht oder nicht mehr dem WRRL-Messnetz angehören, im Rahmen dieses Vertrages durch Abruf ausführen zu lassen.

16. Zeitlicher Ablauf / Ausführungsfristen und Vertragsstrafen
16.1 Zeitlicher Ablauf / Ausführungsfristen
Die Ausführungsfristen sind je Fachlos unter 16.1.1 - 16.1.4 definiert. Mit Zugang eines Abrufes beim AN (vgl. Ziffer 15) beginnt die jeweilige Ausführungsfrist. Zugang bedeutet, die

Unterlagen für eine zu erbringende Leistung (Messstellen- bzw. Standortunterlagen, detaillierte Leistungsbeschreibung pro Standort, bereits eingeholte Gestattungen und Freigaben) wurden mit der Bitte um Durchführung durch den AG oder dessen beauftragten Gutachter schriftlich per E-Mail oder per Fax an den AN übermittelt. Es muss dann auf Veranlassung durch den AN mit dem beauftragten Gutachter und ggf. dem LANUK ein Ortstermin vereinbart werden, um die vorliegenden Planungen vor Ort zu verifizieren und ggf. weitergehend zu präzisieren.

Sollten sich bei diesem Termin Änderungen an der Planung ergeben, wird dies in dem Protokoll des Ortstermins vermerkt und in die detaillierte Leistungsbeschreibung eingearbeitet. In diesem Fall beginnt die Ausführungsfrist, wenn die überarbeitete Leistungsbeschreibung dem AN übermittelt wird. Sobald diese Unterlagen vorliegen und der Auftrag erteilt ist, beginnt die Ausführungsfrist und ist verbindlich einzuhalten. Der AG behält sich vor, die aufgeführten Ausführungsfristen mit der Erteilung des Einzelauftrages in dem jeweiligen Abruf verbindlich datumsmäßig festzusetzen.

Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen auf Grundstücken Dritter ist das Vorliegen aller notwendiger Zulassungen und Freigaben (Kampfmittelfreiheit, Altlastenauskunft, Leitungsauskunft, Anzeigen bei den zust. Behörden, Gestattungsverträge der Grundstückseigentümer usf.). Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Bohrung bzw. Bau-/Regenerierungs-/Sanierungsmaßnahme erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die notwendigen Anzeigen gestellt sind.

Bei jeweils pro Los genannten Ausführungsfristen (16.1.1 / 16.1.2 ff.) handelt es sich um verbindliche Vertragsfristen im Sinne des § 5 VOB/B. Diese Fristen gelten als Ultimatum. Sie sind so einkalkuliert, dass im Normalfall wesentlich kürzere Bearbeitungszeiten möglich sind. Dies sollte zwingend beachtet werden. Alle beauftragten Arbeiten sind so zu zügig wie möglich abzuarbeiten, um die genannten Auftragsvolumina pro Fachlos jährlich erfüllen zu können.

Unabhängig von den vorgegebenen Ausführungsfristen kann vor Auftragserteilung einvernehmlich durch den AG mit dem AN eine abweichende Ausführungsfrist jeweils schriftlich vereinbart werden.

Bei Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten gilt § 6 VOB/B. Die sich daraus ergebende Verlängerung der Ausführungsfrist gemäß § 6 Abs. 4 VOB/B ist schriftlich zu vereinbaren und schriftlich durch den AG zu bestätigen. Bei Kenntniserlangung des AN, dass eine Ausführungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig eingehalten werden kann, ist der AG unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

16.1.1 Bau von Messstellen / Bohrungen

Die maximale (ultimative) Ausführungsfrist je Abruf von ggf. mehreren Messstellen aus Fachlos 1 beträgt 6 Wochen + 1 Woche pro beauftragter Messstelle /Bohrung.

<u>Die Bestimmung der Ausführungsfrist ergibt sich wie folgt:</u>
Mit Einzelauftragserteilung werden dem AN durch den AG die Lage der geplanten Bohrpunkte benannt. Nach Eingang des Einzelauftrags hat der AN die Anfrage zur Kampfmittelfreiheit und die Leitungsanfrage im öffentlichen Bereich unverzüglich in die Wege zu leiten, sofern diese noch nicht durch den AG oder den von ihm beauftragten Gutachter angefragt worden ist.

- Leitungsanfrage: Dauer bis 4 Wochen, anschließend Ortstermin mit vollständigen Leitungsplänen
- bis 2 Wochen für Vorbereitung der Bauarbeiten (Genehmigungen vom Amt für Verkehrsmanagement etc., sofern noch nicht vorliegend) und Vorbohrungen / ggf.

geophysikalische Messungen / ggf. erforderliches Umsetzen / Kampfmittelräumdienst inkl. Messung durch Kampfmittelräumdienst, anschließend Baubeginn.

Weiterhin gelten nach Abschluss der Bohrarbeiten pro Standort folgende Ausführungsfristen für den Messstellenausbau:

- bis zu 1 Woche je zu errichtende Messstelle / Mehrfachmessstelle inkl. Klarpumpen und Wiederherstellung der Oberfläche (ohne Wiederherstellung der Oberfläche bei bituminöser Straßenoberfläche)
- bis zu 2 Wochen je zu errichtende Messstelle / Mehrfachmessstelle inkl. Klarpumpen und Wiederherstellung der Oberfläche (ohne Wiederherstellung der Oberfläche bei bituminöser Straßenoberfläche), wenn eine geophysikalische Bohrlochvermessung durch einen Nachunternehmer erforderlich ist

Daraus ergibt sich z.B. bei 15 beauftragten Messstellen eine Ausführungsfrist von 21 Wochen, wenn keine geophysikalischen Messungen notwendig sind. Ist letzteres an drei Messstellen der Fall, würde die Ausführungsfrist insgesamt 24 Wochen betragen.

Werden beide Fachlose durch dasselbe Unternehmen erbracht, gilt die Ausführungsfrist für die jeweiligen Abrufe aus dem jeweiligen Fachlos voneinander unabhängig, d.h. die Arbeiten sind dann ggf. parallel zu erbringen, da die Ausführungsfristen der Messstellen unterschiedlicher Fachlose nicht aufsummiert werden. Wird ein Einzelauftrag über 15 Messstellen aus Fachlos 1 (Bohrungen und Messstellenbau) und zugleich ein zweiter Einzelauftrag über 24 Messstellen aus Fachlos 2 (Regenerierung, Sanierung des Messstellenkopfes, Reparaturen von Messstellen) erteilt, so sind die Arbeiten aus Fachlos 1 binnen 21 Wochen abzuschließen und die Arbeiten aus Fachlos 2 gleichzeitig binnen 16 Wochen, soweit nicht eine andere Ausführungsfrist vor Auftragserteilung einvernehmlich durch den AG mit dem AN schriftlich vereinbart worden ist.

Vorbohrungen und geophysikalische Messungen sind i.d.R. in Festgestein erforderlich, um die exakte Bohrtiefe, Filterlage und -länge und ggf. weitere Spezifikationen des Bohrverfahrens oder Messstellenausbaus zu ermitteln. Soweit diese lediglich zu einer Bestätigung oder Präzisierung der vorgegebenen Bauausführung der Messstelle führen (z.B. Präzisierung Bohrtiefe und Filterlage, Filterlänge) und noch den Angaben des jeweiligen Leistungsverzeichnisses der konkreten Messstelle entsprechen, so sind das Durchführen der geophysikalischen Messung, die Auswertung und Präzisierung, ggf. Anpassung der Bohr- und Ausbauplanung bereits in der o.g. Ausführungsfrist enthalten.

Führt dagegen das Ergebnis der Vorbohrung bzw. der geophysikalischen Messung zu einer notwendigen, erheblichen Abweichung von den Angaben des jeweiligen Leistungsverzeichnisses (insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Bohrverfahrens) oder ergeben sich besondere und nicht vorhersehbare, z.B. geologisch bedingte Schwierigkeiten oder Risiken, die etwa dazu führen, dass ein gänzlich neuer Bohransatzpunkt zu suchen ist, so liegt eine etwaige Nichteinhaltung der Ausführungsfrist nicht im Verschulden des AN.

16.1.2 Messstellenreparaturarbeiten / Regeneration (ohne Bohrung/Rückbau)

Die maximale (ultimative) Ausführungsfrist je Abruf von ggf. mehreren Messstellen aus Fachlos 2 beträgt 4 Wochen + 1 Woche pro 2 beauftragte Messstellen.

Messstellenreparaturarbeiten und Regenerierungsmaßnahmen an bestehenden Messstellen sind – im Falle eines Einzelabrufes - innerhalb einer Ausführungsfrist von 4 Wochen nach Einzelauftragserteilung durchzuführen; werden Maßnahmen an mehreren Messstellen beauftragt, verlängert sich die vierwöchige Ausführungsfrist um jeweils eine Woche pro 2 Messstellen. Für Rückbau- und Sanierungsarbeiten, bei denen Bohrungen erforderlich sind (u.a. Leitungsanfrage, Vorbereitung der Bauarbeiten, Genehmigungen, ggf. Vorbohrungen), gelten die Ausführungsfristen wie vorstehend unter 16.1.1, das heißt, die Ausführungsfristen

betragen sechs Wochen und werden um jeweils eine Woche pro diesbezüglich betroffene Maßnahme verlängert.

16.1.3 Pumpversuche

Zu jeder Bohrung mit Messstellenausbau (Fachlos 1) sowie zu jeder Sanierungs- oder Regenerierungsmaßnahme (Fachlos 2) gehört im Anschluss daran das Klarpumpen und Entsanden gemäß Handbuch des AK Grundwasserbeobachtung – Merkblatt „Bau von Grundwassermessstellen“. Diese Maßnahme gehört nicht zu der Kategorie „Pumpversuche“, sondern versteht sich als Bestandteil zum Abschluss des Messstellenausbaus bzw. der Regenerierung.

Zusätzlich kann auf Anordnung des AG ein Kurzpumpversuch nach DVGW W 111 (hier: 2- bis 2,5-stündiger Pumpversuch, bis hin zum 12-stündigen Demonstrativpumpversuch, zur Ermittlung der hydraulischen Kriterien und der physikalisch-chemischen Kenngrößen), ein Leistungspumpversuch (2-faches der berechneten Probenahmekriterien gemäß Richtlinien für Probennehmer als Funktionsprüfung und zur Ermittlung der hydraulischen Leistung) oder auch ein Routinepumpversuch (1-faches der berechneten Probenahmekriterien als tatsächliche Probenahme) innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung / Reparatur / Regenerierung einer Messstelle bei den Fachlosen 1 und 2 durchzuführen sein. Das Ergebnis incl. Auswertung ist i.d.R. mit den Abnahmedokumenten der Maßnahme auszuhändigen bzw. hat spätestens zwei bis maximal vier Wochen nach Fertigstellung einer neu gebauten / regenerierten / reparierten Messstelle dem AG vorzuliegen.

Dies bedeutet, dass bspw. bei 15 beauftragten neu zu errichtenden Messstellen alle Ergebnisse incl. Pumpversuche nach 25 Wochen vorzuliegen haben. Bei Beauftragung eines Pumpversuches unabhängig von einer beauftragten Baumaßnahme beträgt die Ausführungsfrist incl. Auswertung und Aushändigung der Ergebnisse 4 Wochen.

16.1.4 Erstbeprobung und Grundwasseranalyse

Erstbeprobungen der Grundwassermessstellen sind innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Messstelle durchzuführen (Fachlos 1), das Ergebnis incl. Auswertung hat spätestens zwölf Wochen nach Fertigstellung einer neu gebauten Messstelle dem AG vorzuliegen. Dies bedeutet, dass bspw. bei 15 beauftragten neu zu errichtenden Messstellen alle Ergebnisse der vorher beauftragten Grundwasserproben und -analysen nach 33 Wochen vorzuliegen haben. Bei Beauftragung einer Probenahme und Grundwasseranalyse unabhängig von einer beim AN aus demselben Fachlos beauftragten Baumaßnahme (z.B. nach einer Maßnahme aus Fachlos 2) beträgt die Ausführungsfrist incl. Vorlage der Analysenergebnisse zwölf Wochen.

16.1.5 Medien-/Fremdleitungen

Der AN hat sich vor Beginn der Bohrarbeiten rechtzeitig selbst über das Vorhandensein von Fremdleitungen wie Versorgungsleitungen für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekommunikation etc. sowie sämtlicher privater Netzbetreiber des Telekommunikationsbereiches und evtl. Ferntransportleitungen für wassergefährdende Stoffe sowie Gas oder Fernwärme im jeweiligen Gebiet zu informieren. Für die Leitungsabfrage im öffentlichen Straßenraum ist mit einer Dauer von etwa 4 Wochen zu rechnen.

Die Schutzanweisungen für die im öffentlichen Straßenraum vorliegenden Fremdleitungen sind unbedingt zu beachten. Die speziellen Regelungen bei Arbeiten im Nahbereich von Ferntransportleitungen sind unbedingt zu befolgen. Über die Trassen und entsprechende Sicherheitsvorschriften sowie die zu berücksichtigenden Eigentumsbelange hat sich der AN rechtzeitig sorgfältig zu informieren und entsprechende Vorgaben durch den Betreiber zu berücksichtigen.

Der AN haftet für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen an Leitungen der Versorgungsträger und Ferntransportleitungen sowie für sämtliche Folgekosten und -schäden.

Wird ein Versetzen der Bohrung erforderlich aufgrund von Leitungen oder Ähnlichem, über die der AN sich vorher hätte informieren müssen, so geht dieses Versetzen zu seinen Lasten.

In Siedlungsbereichen bzw. Siedlungsnähe erforderliche Unterlagen zum Hausanschlusskanal (Hausentwässerung) und Unterlagen bzw. Informationen zu Versorgungsleitungen auf privatem Gelände muss der AN bei den dafür zuständigen Dienststellen rechtzeitig vorher einholen.

Die Tätigkeit des AN unterliegt dessen eigener Sorgfaltspflicht, Verantwortung und Haftung bei Beschädigung. Dies gilt unabhängig von den Angaben durch den AG bzw. dem von ihm beauftragten Gutachter aufgrund der Vorplanungen bzw. unabhängig von dem im jeweiligen Leistungsverzeichnis vorgeschlagenen Bohransatzpunkt und ggf. bereits eingeholter Vorab-informationen.

Erforderliche Suchschürfe zum Auffinden von Leitungen sind, wie im Leistungsverzeichnis aufgeführt, durchzuführen.

16.2 Vertragsstrafen

16.2.1 Nichteinhaltung der Ausführungsfristen

Bezüglich Nichteinhaltung der Ausführungsfrist wird auf die §§ 5 Abs. 4 und 8 Abs. 3 VOB/B hingewiesen.

Der AN hat bei einer von ihm zu vertretenden Überschreitung einer vereinbarten Ausführungsfrist als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges 0,1% der Nettoschlussrechnungssumme des jeweiligen Einzelauftrages zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5% der Nettoschlussrechnungssumme des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt.

Bei Nichteinhaltung einer Ausführungsfrist behält sich der AG zudem u.a. vor, dem AN den Einzelauftrag zu entziehen und durch einen Dritten ausführen zu lassen sowie etwaige Mehrkosten dem AN in Rechnung zu stellen (§ 8 Abs. 3 VOB/B).

Im Übrigen bleiben weitere gesetzliche Ansprüche (BGB, VOB/B) des AG, insbesondere auf Schadensersatz) unberührt.

16.2.2 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4 VOB/B), Antikorruptionsklausel

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter u. a.

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragen Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Buchstaben a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Buchstaben b) oder c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 %. der Abrechnungssumme verpflichtet.

Die Buchstaben b) und 16.2.2 (3. Absatz) finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“1 handelt.

§§ 648 und 3 BGB sind ausgeschlossen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

16.3 Abnahme

Die Abnahme der ausgeführten Einzelaufträge erfolgt durch den AG bzw. einen vom AG beauftragten Gutachter. Für die Abnahmen (Fachlos 1) ist durch den AN das vom AG vorgegebene Formblatt[3] zu verwenden, worin das Datum, MST-Nr., Bearbeiter, detaillierter Bau/Ausbauplan und Angaben zu Messstellenausbau und -Material sowie im Beisein des AG bzw. einem vom AG beauftragten Gutachter das technische Aufmaß, Ergebnisse der Lotung, des Freispülens, die Oberflächenwiederherstellung sowie eventuelle Mängel und schließlich die Abnahme bzw. Nichtabnahme eingetragen und schriftlich bestätigt werden.

Für die Abnahme von Sanierungs-/ Regenerierungsmaßnahmen bzw. Reparaturarbeiten vorhandener Messstellen (Fachlos 2) sind ebenfalls entsprechende Formblätter nach einschlägigem Regelwerk (vgl. DVGW-Arbeitsblätter W 130 und W 135; Anlage 8 des Merkblattes Nr. 8 „Sanierung und Rückbau von Grundwassermessstellen“ der Freien Hansestadt Hamburg) mit allen Aufmaßen und Ergebnissen der Maßnahmen (einschl. eventueller Mängel sowie der
Abnahme bzw. Nichtabnahme) auszufüllen und im Beisein des AG bzw. einem von ihm beauftragten Gutachter zu bestätigen.

Die Leistungen von Bohrarbeiten bedürfen einer förmlichen Abnahme. Diese erfolgt erst, wenn die Funktion der Filter, Tonabdichtung, Messstellenabdichtung und der die Horizonte trennenden Tonschichten zweifelsfrei durch Überprüfung des LANUK oder des beauftragten Gutachters (z.B. durch geophysikalische Messung oder Abpumpen) nachgewiesen und eine Funktionsprüfung der Messstelle (u.a. Pumpversuch, Probennahme) erfolgreich durchgeführt wurde. Dieses erfolgt spätestens 12 Wochen nach Beendigung des Bohrprogramms. Bei begründetem Zweifel (z.B. konkrete Hinweise auf Beschädigung; Mängel) kann zu Lasten des Auftragnehmers eine weitergehende Sonderuntersuchung z. B. durch Geophysik, oder ein nochmaliges bzw. weitergehendes Klarpumpen durch den AN verlangt werden.

Der AN hat dem AG in jedem Fall vor einer Abnahme die Fertigstellung der Leistung oder einer abgeschlossenen Teilleistung unverzüglich mitzuteilen und eine Abnahme zu beantragen. Unabhängig von der Abnahme behält sich der AG vor, aus besonderem Anlass eine Grundwasserbeprobung oder sonstige Funktionsprüfung bereits vor der Abnahme durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Leistung gilt dadurch jedoch nicht als abgenommen.

[3] Ein entsprechendes Formblatt ist den einschlägigen Regelwerken (DVGW W 121 oder „Merkblatt Bau von Grundwassermessstellen“ (LfU Sachsen, 2012) zu entnehmen oder wird nach Auftragserteilung vom AG zur Verfügung gestellt.

Im Falle der Nichtabnahme bleibt der AN zur unverzüglichen und vollständigen Beseitigung sämtlicher abnahmehindernder Mängel verpflichtet.

Die erforderlichen Arbeiten zur Abnahme incl. Dokumentation und die Einholung der Bestätigungen des AG bzw. des vom AG beauftragten Gutachters sind in die Ausführungspreise einzurechnen (Fachlose 1+2). Die vollständige Vergütung der Leistungen erfolgt nur für abgenommene Leistungen.

17. Gewährleistung, Mängelansprüche und Einbehalte

Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre.
Für Mängelansprüche gilt § 13 VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt vier Jahre ab Abnahme.
Liegen vor Fälligkeit der Schlusszahlung konkrete und nachvollziehbar dokumentierte Anhaltspunkte für einen Mangel vor, insbesondere für eine nicht vertragsgemäße Dauerfunktionsfähigkeit einer Messstelle oder Messgruppe, ist der AG berechtigt, einen angemessenen Betrag einzubehalten. Der Einbehalt darf höchstens das Zweifache der voraussichtlich erforderlichen Kosten zur Beseitigung des Mangels betragen.
Der einbehaltene Betrag ist unverzüglich freizugeben, sobald der Mangel vollständig beseitigt wurde oder die Voraussetzungen für den Einbehalt nicht mehr vorliegen.

18. Rechnungen

Das Ergebnis des Aufmaßes aus der Abnahme in Verbindung mit den vom AG anerkannten Schichtenverzeichnissen und Ausbauprofilen, Klarspülen, Pumpversuch und ggf. Erstbeprobung ist Grundlage der Schlussrechnung.

Die Schlussrechnung je ausgeführtem Einzelauftrag kann erst nach Vorlage aller Unterlagen in Verbindung mit der Abnahme der Leistungen gestellt werden, muss aber spätestens

jährlich bis zum 15.11. eines jeden Jahres

eingereicht werden. Abrechnungstermine in kürzeren, z.B. halbjährlichen Abständen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem AG möglich. Ebenfalls sind Abschlagszahlungen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Durch die Begleichung einer Abschlagszahlung gem. § 16 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B wird auf erbrachte Teilleistungen keine Abnahme erklärt.

Rechnungen sind mit Angabe der Auftragsnummer, des Bearbeiters und des Projektnamens zu stellen. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung gemäß LV nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

In Teilschluss- oder Schlussrechnungen sind erfolgte Abschlagszahlungen unter Angabe des Datums aufzulisten. Bei vorher erfolgten Abschlagsrechnungen ist der Leistungszuwachs (z.B. Massenvordersätze der einzelnen Positionen oder ganze Positionen) in der neuen Rechnung hervorzuheben, z.B. durch getrennte Aufführung des Leistungszuwachses.

Angebotene Nachlässe und Skonti werden auch auf Abschlagsrechnungen gewährt. Die Inanspruchnahme des angebotenen Skontoabzuges behält sich der AG vor.

Rechnungen und Rechnungsunterlagen sind schriftlich einzureichen. Die Übermittlung kann in eingescannter Form erfolgen.

Die Rechnungen können nach Wahl des Auftragnehmers entweder per E-Mail als pdf-Datei an das Funktionspostfach poststelle@LANUK.nrw.de oder als E-Rechnung über ein zentrales E-Rechnungsportal unter Angabe der Vergabenummer eingereicht werden.

E-Rechnung in Nordrhein-Westfalen
Als Leistungserbringer für öffentliche Auftraggeber in Nordrhein-Westfalen haben Auftragnehmer im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit E-Rechnungen zu stellen. Für die Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens sowie für definierte weitere öffentliche Auftraggeber hat das Land Nordrhein-Westfalen ein zentrales E Rechnungsportal entwickelt.

Das Portal bietet Rechnungsstellern die Möglichkeit eine Rechnung im Format XRechnung zu erstellen. Hierüber oder anderweitig erstellte Rechnungen können über das Portal hochgeladen und versendet werden. Dies setzt Ihre Registrierung im Portal voraus.

Die zur Rechnungsstellung benötigte **Leitweg-ID des LANUK lautet: 05113-10001-62**

Sie können auch ohne Registrierung Ihre Rechnung als Direktversand per Mail über das Postfach eingang@erechnung.nrw einreichen. Die eingereichte Rechnung muss eine XML-konforme Rechnung sein. Informationen zum Prozess ohne Registrierung als Direktversand finden Sie in den FAQ's unter dem Punkt „Wie nutzt man die Option des Direktversandes?" unter folgendem Link: https://www.vergabe.nrw.de/wirtschaft/e-rechnung-informationen-fuer-rechnungssteller.

Weitere Informationen zur E-Rechnung finden Sie hier: E-Rechnung in NRW | Vergabe.NRW

Teilschluss- oder Schlussrechnungen sind mit den erforderlichen Rechnungsunterlagen (s.u.) einzureichen.

Rechnungsunterlagen sind (als Kopie ausreichend; zusätzlich digitale Ausfertigung):
- Rechnung mit Angabe der Auftragsnummer, Bearbeiter und Projekt. Es ist die Art der Rechnung zu vermerken (Abschlagsrechnung, Teilrechnung, Schlussrechnung)
- Massenaufstellung (Art, Menge Verbrauchsmaterial), soweit gemäß LV gefordert
- Baustellentagesberichte
- Kopie des Baustellenbegehungsprotokolls
- Klarpumpprotokoll
- Abnahmeprotokoll zu den ausgeführten Arbeiten

zusätzlich bei Bohrarbeiten und Messstellenbau (Fachlos 1):
- Bohrprofil und Schichtenverzeichnis (DIN 4023, DIN 4943, DIN EN ISO 22475)
- Messstellenausbauprofil
- Bohrprofil/Schichtenverzeichnis/Messstellenausbauprofil auf Datenträger (CD) im Format PROFIL-TEC sowie pdf oder gemäß vorheriger Absprache mit dem AG
- Lageplan und ausgefülltes Formblatt zur Erfassung der Lage (Erfassung der Lage mit Angabe zur Art der Erfassung, Genauigkeit und Bearbeiter)
- Aussagekräftiges Lagefoto der Messstelle (für Mehrfachmessstelle jeweils eigenes Foto für Einzelpegel) als Ausdruck und auf Datenträger oder per E-Mail. Bei Kernbohrungen sind entsprechende Bilder der Kernbohrung zu liefern.
- Fotodokumentation der Bodenhorizonte in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail
- Entsorgungsbelege und Formblatt zur Maßnahme im Original (sofern noch nicht vorgelegt)

zusätzlich bei Pumpversuchen, Erstbeprobungen / Erstanalysen:
- Protokoll des Kurzpumpversuches gemäß DIN 4049-3 und DVGW W 111 (soweit beauftragt)
- Protokoll der Probenahme gemäß DIN 38402-13 und DVGW W 112 (soweit beauftragt)
- Analysenprotokoll der durchgeführten Grundwasseranalysen (soweit beauftragt)
- Ergebnisse des Pumpversuchs, der Probenahme, Analysenergebnisse in digitaler Form auf Datenträger oder per E-Mail im vorgegebenen Datenformat (TEIS-Schnittstellenformat oder falls davon abweichend: gemäß vorheriger Abstimmung mit dem AG)

zusätzlich im Fachlos 1:
- Protokoll geophysikalischer Untersuchung und deren Auswertung (soweit beauftragt)
- Rückbauprotokoll und zugehöriges Abnahmeprotokoll

zusätzlich im Fachlos 2:
- Sanierungs-/Regenerierungs-/Reparaturprotokoll und zugehöriges Abnahmeprotokoll

Die Vollständigkeit der Rechnung wird beim AG auf Grundlage der beauftragten Leistungen und einer Checkliste wie o.a. geprüft.

Die Zahlungsfrist beginnt am Tage nach Eingang einer prüffähigen und vollständigen Rechnung beim AG und beträgt 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist für Abschlagszahlungen beträgt gem. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B 21 Tage. Hat der Bieter einen Skontoabzug eingeräumt, so hat der Auftraggeber die Wahl, ob er den Skontoabzug und das damit verbundene verkürzte Zahlungsziel in Anspruch nimmt.

Alle Zahlungen werden durch Überweisung geleistet.

18. Überzahlungen

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

19. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Abtretungen von Ansprüchen gegen das LANUK sind ausgeschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen (Vergabeunterlagen, Formblätter etc.) bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.

- Ende der Ausschreibungsbestimmungen -